

die von den Konzilsvätern durch Vorschriften zu Organisation und Ausgestaltung des geistlichen Lebens ergänzt wurden⁸.

Unter quantitativen Gesichtspunkten haben die Synodalen Ausgezeichnetes geleistet: Die Kanonikerregel füllt in der Quart-Ausgabe der Monumenta über 100, meist in Petit gedruckte Seiten, die Institutio Sanctimonialium über 30, mehr als zwei Drittel davon ebenfalls in Petitsatz. Das ist eine ganz beeindruckende Textmenge, für die nur relativ wenig Zeit zur Verfügung stand. Zwar wissen wir nicht genau, wie lange die Synode tagte. Dass sie *in mense Augusto* zusammentrat, melden die Annales Laurissenses minores, aber wie lange sie zusammenblieb, wissen wir nicht. Wegen der Textmenge hat Engelbert Mühlbacher angenommen, auf der Synode selbst sei nur der Beschluss gefasst worden „jene 2 Codices zusammenzustellen ... hier wäre auch für eine so umfangreiche arbeit die zeit zu kurz gewesen“⁹. Wäre dem so, dann hätte ein Redaktor – man hat Amalarius von Metz, Ansegis von Fontanelle, Helisachar oder auch Benedict von Aniane selbst als solchen in Betracht gezogen¹⁰ – hinlänglich Zeit gehabt, ein ausgewogenes und inhaltlich stimmiges Werk zuwege zu bringen. Einen solchen Eindruck haben die beiden Institutiones bei neuzeitlichen Betrachtern allerdings nicht unbedingt hinterlassen. Die Kanonissenregel weise „dieselbe verschwommene Art wie die Regel für die Kanoniker“ auf, urteilte beispielsweise Albert Hauck¹¹, Bernhard Simson attestierte den Väterauszügen, sie seien „ohne praktischen Werth“ und konstatierte: „Im Ganzen war es keine sehr werthvolle Arbeit“¹². Man mag die hier angelegten Maßstäbe als unhistorisch ansehen, Tatsache bleibt, dass aus Anlage und Komposition der Institutiones kein überzeugendes

8) Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137 = Studien zur Germania sacra 21, 1998).

9) BM² 602a.

10) Zu Amalar, den schon Ademar von Chabannes als Verfasser benannte, vgl. z. B. SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 5) S. 91; Engelbert MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 336. Ansegis von Fontanelle hat Albert WERMINGHOFF, Die Beschlüsse des Aachener Concils 816, NA 27 (1902) S. 605-675, hier S. 611 ff. ins Spiel gebracht, zugleich aber eingeräumt, „dass meine Hypothese nicht als unumstößlich sicher gelten will“. Vgl. im übrigen SCHIEFFER, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 238 f. mit Anm. 49, der wohl zurecht die Frage „nach einem einzigen Verfasser“ für „falsch gestellt“ hält; SCHILP, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 8) S. 43 ff.; SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 1) S. 506 mit Anm. 45.

11) HAUCK, Kirchengeschichte (wie Anm. 5) S. 600.

12) SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 5) S. 92.